

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### Bezirksregierung Köln

- 225 Bekanntmachung 5-6

Flurbereinigung Lövenich

Az.: 33.45 – 17 00 3 -

Schlussfeststellung in dem Flurbereinigungsverfahren Lövenich  
Stadt Köln ,Rhein-Erft-Kreis ,Rhein-Sieg-Kreis ,Rhein-Kreis-Neuss  
und Kreis Düren gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes(FlurbG)

1. die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen ,die im  
Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden  
Müssen

### Rhein-Erft-Kreis

- 226 Bekanntmachung 7

Bekanntmachungsanordnung bei Verletzungen von Verfahrens-und  
Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
(KrO NW )

- 227 Bekanntmachung 8

Wahl der Vertretung des Rhein –Erft-Kreises am 30.08.2009 und der  
Wahl des Landrates des Rhein –Erft-Kreises am 30.08.2009

- 228 Bekanntmachung 9-11  
Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren  
für die Abfallentsorgung nach der Satzung über die Abfallentsorgung  
im Rhein-Erft-Kreis vom 14.12.2009

### **Pulheim**

- 229 Bekanntmachung 12-14

22. Änderung vom 18.12.2009 der Satzung über die Erhebung von  
Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 23.12.1991

- 230 Bekanntmachung 15-17

7. Änderung vom 18.12.2009 der Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Pulheim vom 12.11.2002

- 231 Bekanntmachung 18-20

Inkrafttreten der Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr.35.4  
Pulheim rückwirkend zum 15.01.2008  
-Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 BauGB –  
Bereich :Eckbebauung Johannesstraße/Venloerstraße  
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

- 232 Bekanntmachung 21-23

Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der  
Stadt Pulheim am 07.02.2010

### **Bedburg**

- |     |   |       |
|-----|---|-------|
| 233 | Bekanntmachung  | 24    |
|     | Nachruf : Herr Oberfeuerwehrmann Bernhard Schneider   |       |
| 234 | Bekanntmachung  | 25-26 |
|     | Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern ,ausländischen Flüchtlingen Asylbewerbern und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz ( AsylbLG ) leistungsberechtigten Personen vom 15.12.2009 |       |
| 235 | Bekanntmachung  | 27    |
|     | Neunundzwanzigste Änderungssatzung zu Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bedburg vom 15.12.2009   |       |
| 236 | Bekanntmachung  | 28-46 |
|     | Friedhofssatzung der Stadt Bedburg vom 15.12.2009   |       |
| 237 | Bekanntmachung  | 47-49 |
|     | Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg vom 15.Dezember 2009   |       |
| 238 | Bekanntmachung  | 50-51 |
|     | Erste Änderungssatzung zur Beitrags -und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bedburg vom 15.12.2009  |       |

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| 239 | Bekanntmachung   | 52-54 |
|     | Sechste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen ,Wege und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs -und Gebührensatzung ) vom 15.12.2009 |       |
| 240 | Bekanntmachung   | 55-56 |
|     | Achtzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bedburg vom 25.11.2009  |       |
| 241 | Bekanntmachung   | 57-65 |
|     | Hauptsatzung der Stadt Bedburg vom 15.12.2009-12-21  |       |
| 242 | Bekanntmachung   | 66    |
|     | Ausschreibung: Schiedsmannswesen   |       |
| 243 | Bekanntmachung   | 67-69 |
|     | Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr.43d/Bedburg -Gebiet Bahnhof Bedburg –<br>hier :Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB )   |       |

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**

Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

**Flurbereinigungsbehörde**

Köln, 11.12.2009  
Blumenthalstraße 33  
50670 Köln  
Telefon: 0221 - 147 2666

**Flurbereinigung Lövenich**

Az.: 33.45 -17 00 3-

**Schlussfeststellung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Lövenich, Stadt Köln, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Kreis-Neus und Kreis Düren wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) festgestellt, dass

1. die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Flurbereinigungsverfahren Lövenich ist somit abgeschlossen.

Es wird ferner festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lövenich abgeschlossen sind. Die Beteiligten haben ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lövenich. Die Teilnehmergeinschaft erlischt damit. Ebenfalls erlöschen dadurch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

**Gründe**

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Das Klagerecht steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lövenich zu.

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Fehres  
Ltd.-Regierungsvermessungsdirektor

Gesetzesfundstelle:

FlurbG: Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 14. Dezember 2009

Werner Stump  
Landrat

**Rhein-Erft-Kreis****BEKANNTMACHUNG****zur Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises am 30.08.2009  
und der Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am 30.08.2009**

Gem. § 65 und § 75 a i.V.m. § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 10.12.2009 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss des Rhein-Erft-Kreises die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises am 30.08.2009 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am 30.08.2009 gem. § 46 b i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig erklärt hat.

Gegen den Beschluss des Kreistages vom 10.12.2009, mit dem er die Wahl der Vertretung des Rhein-Erft-Kreises am 30.08.2009 für gültig erklärt hat, kann gem. § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Gegen den Beschluss des Kreistages vom 10.12.2009, mit dem er die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am 30.08.2009 für gültig erklärt hat, kann gem. § 46 b i.V.m. § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet nicht statt.

Gem. § 81 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung ist die Klage schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln erhoben werden.

Bergheim, den 17.12.2009

gez.

Gerlinde Dauber  
Kreisdirektorin  
als Wahlleiterin



## **Satzung**

### **des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 14.12.2009**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 646/SGV NRW 2021) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW, S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 394) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 10.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührengegenstand**

Für die Inanspruchnahme der vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Diese Satzung gilt nicht für ausgeschlossene Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung des Rhein-Erft-Kreises.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren sind die kreisangehörigen Kommunen und alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet, welche die vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nehmen, sowie die von ihnen mit der Verbringung von Abfällen in diese Anlagen Beauftragten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebührensätze

Ab 01. Januar 2010 gelten folgende Gebührensätze:

1.	Haus- und Sperrmüll	152,02 €/t
2.	Rechengut, Sandfangrückstände, Straßenkehricht Marktabfälle ( Infrastrukturabfälle )	152,02 €/t
3.	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (alle überlassungspflichtigen Abfallarten gem. Abfallsatzung des Rhein-Erft-Kreises)	152,02 €/t
4.	Garten- und Parkabfall (nicht vorsortiert)	152,02 €/t
5.	Bioabfall, Garten- u. Parkabfall (vorsortiert)	101,30 €/t
6.	Kleinanliefererstation Sperrmüll, Baumischabfall u.a. bei einer Mindestgebühr von	152,02 €/t 5,00 €/Anlieferung
7.	Grünabfälle, Selbstanlieferungen Haus Forst, Kerpen	101,30 €/t
8.	Grünabfälle, PKW-Kofferraumanlieferungen, VZEK Erftstadt	5,00 €/Anlieferung
9.	Papier, Metall, Hohlglas (Verpackungen), Leichtstoffverpackungen und Schadstoffe (mit Ausnahme von Starterbatterien und Altöl) in haushaltsüblichen Mengen sowie Elektroaltgeräte gem. ElektroG soweit diese Abfälle sortenrein angeliefert werden	gebührenfrei

### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar bzw. EC-Cash an der Kasse der Abfallentsorgungsanlage zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Kommunen sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Rhein-Erft-Kreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer ist
  - a) die monatliche Anlieferung von mehr als 10 t/Monat bzw. mehr als 120 t/Jahr

und

b) die Vorlage einer Einzugsermächtigung

und

c) die schriftliche Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises.

Für die kreisangehörigen Kommunen und die anerkannten Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

§ 3 der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Fassung vom 23.12.2008 (Abl. Rhein-Erft-Kreis Nr. 35/08 vom 30.12.2008) ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem 01.01.2010 entstanden sind.

Stadt Pulheim  
- Rhein - Erft - Kreis -

## **22. Änderung vom 18.12.2009 der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 23.12.1991**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW, S. 514), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) und § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Pulheim hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 10.11.2009 folgende 22. Änderung der Satzung vom 23.12.1991 beschlossen:

### **§ 1 - Änderungen**

#### **§ 3 - Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die grauen Gefäße gemäß Absätzen 4 und 5 richtet sich nach dem Jahreslitervolumen der Abfallgefäße zuzüglich einer Grundgebühr. Die Grundgebühr beinhaltet die Sammlungskosten für die jeweilige Gefäßgröße und einen 20%-Anteil an den übrigen Sammlungs- und Beratungskosten. Gebührenmaßstab für den variablen Kostenanteil ist der Liter als Volumeneinheit der grauen Gefäße. Gebührensatz hierfür ist der Quotient aus den Abfallentsorgungskosten abzüglich Grundkostenanteil, der Kosten für die braunen und blauen Zusatzgefäße, der Kosten für die Gefäßwechsel und der Kosten für die Zusatztermine für Grünschnitt- und Sperrmüllanfuhr geteilt durch das Jahresvolumen der grauen Gefäße und beträgt 0,059592 €/l. Der Gebührensatz wird mit dem jeweiligen Jahresvolumen multipliziert und zu den Grundgebühren addiert.

Die Benutzungsgebühr für die braunen und blauen Zusatzgefäße gemäß Absatz 9 richtet sich nach dem Jahreslitervolumen dieser Abfallgefäße. Gebührenmaßstab ist der Liter als Volumeneinheit der braunen und blauen Zusatzgefäße. Gebührensatz ist der Quotient aus den jeweiligen Kosten für die braunen und blauen Zusatzgefäße - abzüglich Grundkostenanteil graue Gefäße und Containerkosten bei den blauen Gefäßen- geteilt durch das jeweilige Jahresvolumen der braunen und blauen Zusatzgefäße. Die Gebührensätze betragen für die braunen Zusatzgefäße 0,012834 €/l und für die blauen Zusatzgefäße 0,002489 €/l. Die Gebührensätze werden mit dem jeweiligen Jahresvolumen multipliziert.

- (2) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist jeweils das Kalenderjahr.
- (3) Die Benutzungsgebühren entstehen jeweils am 01. Januar.
- (4) Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr:

für ein	770 l Gefäß	2.623,30 €
für ein	1.100 l Gefäß	3.738,72 €

- (5) Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei 14-täglicher Abfuhr:

für ein	40 l Gefäß	83,87 €
---------	------------	---------

für ein	60 l Gefäß	116,71 €
für ein	80 l Gefäß	149,63 €
für ein	120 l Gefäß	216,07 €
für ein	240 l Gefäß	417,16 €

Soweit eine Umstellung der bisher wöchentlich geleerten Gefäße zum 01.01.2010 noch nicht vollzogen werden konnte, beträgt die Benutzungsgebühr bis zur Umstellung gemäß § 2 Absatz 2

für ein	60 l Gefäß	125,00 €	für ein	80 l Gefäß	170,00 €
für ein	120 l Gefäß	250,00 €	für ein	240 l Gefäß	450,00 €

- (6) Die Abfallentsorgungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 - 4 und § 2 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Pulheim sind in der jeweiligen Benutzungsgebühr für die in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten grauen Abfallgefäße - mit Ausnahme der Leistungen / Gebührenregelungen gemäß der Absätze 7 bis 12 - enthalten.
- (7) Die Benutzungsgebühr für den grauen 65 l - Abfallsack beträgt 4,89 €.
- (8) Bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück wird je Grundstück ein Abschlag von der Gebühr für das graue Gefäß / die grauen Gefäße in Höhe von 23,01 € gewährt.
- (9) Die Benutzungsgebühr für ein braunes Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt für 41 Abfahrten:

für ein	120 l Gefäß	63,14 €
für ein	240 l Gefäß	126,29 €

Die Benutzungsgebühr für ein blaues Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt bei vierwöchentlicher Abfuhr:

für ein	120 l Gefäß	3,88 €
für ein	240 l Gefäß	7,76 €
für ein	1.100 l Gefäß	35,59 €

Das bestellte Volumen der blauen und braunen Normal- und Zusatzgefäße wird gemäß § 11 Absatz 7 der Abfallentsorgungssatzung in das Verhältnis zum grauen Abfallgefäßbestand gesetzt. Zulässig ist nur die kleinstmögliche Anzahl der blauen und braunen Gefäße.

- (10) Die Benutzungsgebühr für die Abfallannahme samstags bei dem Schadstoffmobil beträgt 33,00 € je angefangenen cbm. Bei Anlieferung von Kleinmengen bis 240 l wird eine Gebühr von 11,00 € und bei Anlieferung von Mengen bis 480 l wird eine Gebühr von 22,00 € erhoben. Die Gebühren sind an der Annahmestelle in bar zu entrichten.
- (11) Die Benutzungsgebühr für einen nicht im Rahmen eines Systemwechsels von der Stadt veranlassten Gefäßtausch, eine Neubestellung und ein Abbestellung beträgt

je Tausch, Bestellung und Abbestellung von 40 - 240 l-Tonnen	10,00 €
je Tausch, Bestellung und Abbestellung der 770 und 1.100 l-Großbehälter	37,00 €
je Tausch von Großbehälter zu Tonne und Tausch von Tonne auf Großbehälter	37,00 €

(12) Die Benutzungsgebühr für jede Abfuhr von Grünschnitt und Sperrmüll ab der dritten Abfuhr im Kalenderjahr beträgt für

- |                |         |
|----------------|---------|
| a) Grünschnitt | 18,00 € |
| b) Sperrmüll   | 24,00 € |

Die Gebühren sind im Abfallberatungszentrum, Alte Kölner Str. 46 vorab in bar zu entrichten.

## **§ 2 - Inkrafttreten**

Diese 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 23.12.1991 tritt bezüglich der Änderung des § 3 zum 01.01.2010 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung / Gebührenordnung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.12.2009

Der Bürgermeister

**gez. Frank Keppeler**

Stadt Pulheim  
- Rhein - Erft - Kreis -

## 7. Änderung vom 18.12.2009 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 12.11.2002

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW, S. 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2008 (GV NRW, S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, 1994 S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, 2002 S.1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I, S. 2298) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I, S. 1786) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende 7. Änderung der Satzung vom 12.11.2002 beschlossen:

### § 1 - Änderung

#### § 10 Abfallgefäße

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Gefäße zugelassen:
- a) Graue Gefäße für Abfälle zur Beseitigung: 40 l / 60 l / 80 l / 120 l / 240 l / 770 l / 1.100 l
  - c) Satz 1: Braune Gefäße für Bioabfälle: 120 l / 240 l

#### § 11 Anzahl und Größe der Abfallgefäße

- (1) Satz 2: Wahlweise werden zusätzlich blaue und braune Gefäße gemäß Absatz 7 bereitgestellt.
- (2) Satz 3: Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen für Abfälle zur Beseitigung von 10 Litern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer / -erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (7) Mit den Benutzungsgebühren gemäß § 3 Absätze 4 und 5 der Abfallgebührensatzung für graue Gefäße sind folgende Normalausstattungen mit blauen und braunen Gefäßen abgegolten:

Gefäßgröße grau / l	Art	Max. braune Gefäßausstattung / l	Max. blaue Gefäßausstattung / l
40	14-täg.	240	240
60	14-täg.	240	240
80	14-täg.	240	240
120	14-täg.	240	240
240	14-täg.	480	480
770	wöch.	1.540	1.540

1.100	wöch.	2.200	2.200
-------	-------	-------	-------

Für darüber hinaus vorhandene oder bestellte blaue und braune Zusatzgefäße werden die Gebührensätze gemäß § 3 Abs. 9 der Abfallgebührensatzung erhoben.

(8) entfällt

### § 13 Benutzung der Abfallgefäße

- (1) Neu Sätze 3 und 4: Die grauen, braunen und blauen Abfallgefäße werden ab dem Jahr 2010 mit einem Erkennungssystem ausgestattet, welches dazu dient, die vom Eigentümer bestellten und mittels Abgaben- bzw. Gebührenbescheid abgerechneten Gefäße zu erkennen. Gefäße ohne Erkennungssystem werden nicht geleert.
- (5) Änderung Satz 2:  
Abfälle dürfen nicht in Abfallgefäßen verbrannt werden; eine Abfallverdichtung ist nur bis zum vom Eigentümer der Gefäße bestimmten maximalen Füllgewicht des Abfallbehälters und ohne Maschineneinsatz zulässig. Die Schüttung muss gewährleistet bleiben.  
Neu Änderung / Ergänzung Satz 4:  
Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Abfallgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich zu sortieren bzw. nach verwertbaren Abfällen zu durchsuchen; ausgenommen hiervon sind Eigentümer oder von Eigentümern bzw. Verwaltern Beauftragte, die Abfälle in die satzungsgemäß dafür vorgesehenen Abfallgefäße umfüllen.

### § 14 Entsorgungsgemeinschaften

Bestehende Entsorgungsgemeinschaften besitzen Bestandsschutz bis ein beteiligter Eigentümer wechselt. Neue Entsorgungsgemeinschaften werden nicht mehr zugelassen.

### § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Gefäße werden wie folgt entleert:

4. Die grauen Gefäße für Abfälle zur Beseitigung bis 240 l-Volumen werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Die Gefäße mit 770 und 1.100 l-Volumen werden wöchentlich geleert.

Der Wechsel der Gefäßgröße der grauen, braunen und blauen Abfallgefäße sowie deren jeweilige Anzahl wird pro Grundstück auf einmal jährlich begrenzt. Von der Stadt veranlasste Wechsel bleiben davon unberührt. Für von Gebührenpflichtigen veranlasste Wechsel sind gemäß der Abfallgebührensatzung Gebühren zu entrichten.

### § 16 Sperrige Abfälle / Grünschnitt / Weihnachtsbäume / Haushaltsgroßgeräte

Neu Abs. 4:

- (4) Ab der jeweils dritten Bestellung der Sperrmüll- und der Grünschnittabfuhr werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung fällig.

### § 2 - Inkrafttreten

Diese 7. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 12.11.2002 tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung / Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.12.2009

Der Bürgermeister

**gez. Frank Keppeler**

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim**  
**vom 10.12.09**

**Inkrafttreten der Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr. 35.4 Pulheim rückwirkend zum 15.01.2008**

**- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -**

Bereich: Eckbebauung Johannisstraße / Venloer Straße

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 18.12.07 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) die gemäß § 13 a BauGB durchgeführte Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr. 35.4 Pulheim für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Mit der Bebauungsplanänderung soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, die eine der Zentrumslage entsprechende Eckbebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus ermöglicht.

Die Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr. 35.4 Pulheim besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr. 35.4 Pulheim ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehende Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr. 35.4 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr. 35.4 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) rückwirkend zum 15.01.2008 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr. 35.4 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 212, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**HINWEISE:**

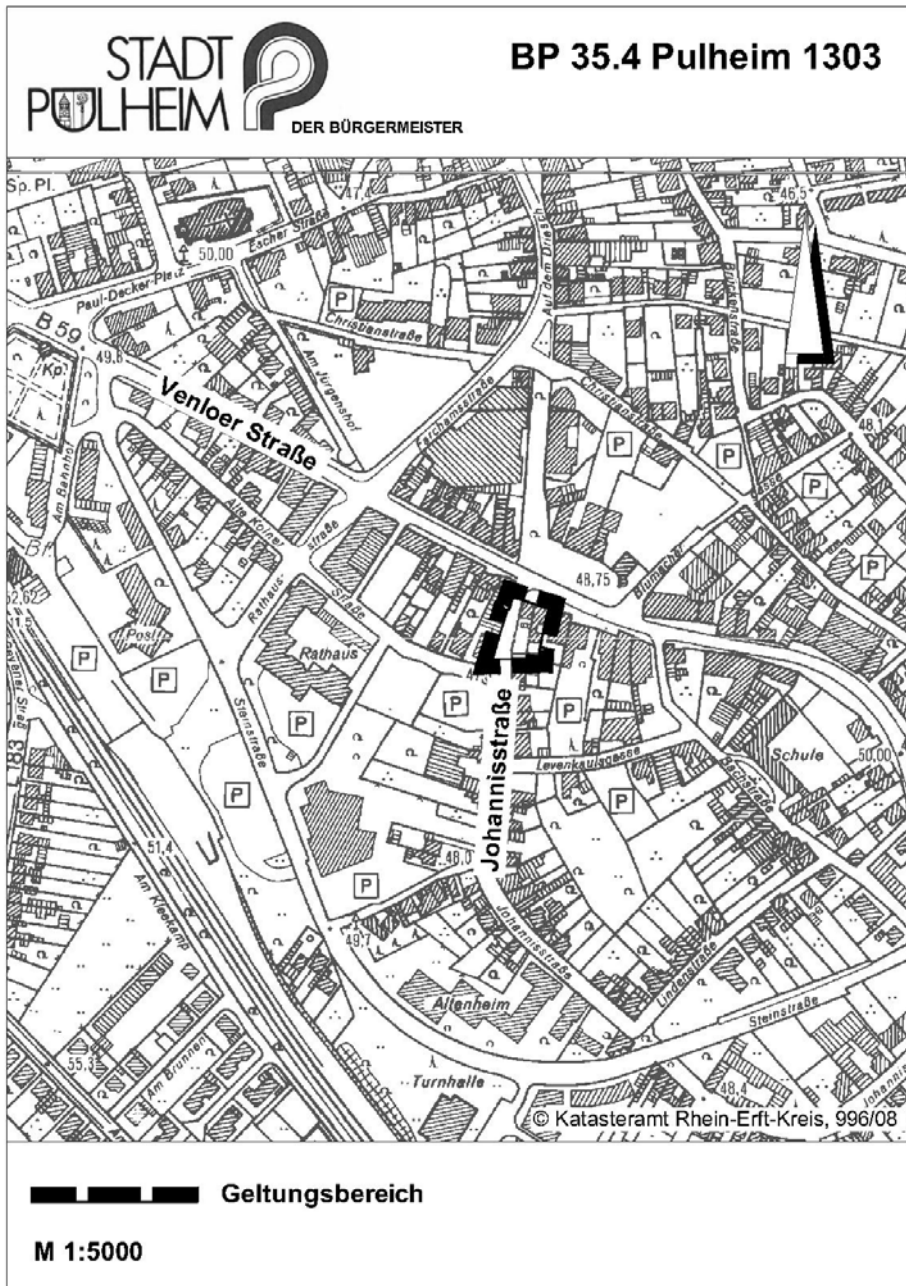
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 10.12.09

gezeichnet  
Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 22.12.09  
bis 12.01.10



Stadt Pulheim  
 Der Bürgermeister  
 als Wahlleiter  
 II/32.330.12.91.93/4

Pulheim, den 17.12.2009

### Bekanntmachung

#### der für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Pulheim am 07. Februar 2010 zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende Wahlvorschläge für die Integrationswahl der Stadt Pulheim am 07. Februar 2010 zugelassen.

Lfd. Nr.	Name Vorname	Beruf	Geburts-jahr	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Wohnung Wohnort	Ersatzbewerber für Familien- und Vorname
----------	--------------	-------	--------------	------------	---------------------	-----------------	--

#### Gemeinsam für Pulheim

1.	Cole Susan	Angestellte	1950	Wallasey	britisch	Albrecht-Dürer-Str. 64 50259 Pulheim	
2.	Golger Arnold	Metzger	1948	Kolbnitz	österreich	Brüngesrather Str. 50 50259 Pulheim	Cole Susan
3.	Bradascio Maggiore Anna	Lehrerin	1956	Ginosa	italienisch	Wiener Weg 4 50259 Pulheim	Golger Arnold
4.	Briel Grace	Rentnerin	1942	Malang	niederländisch	Albrecht-Dürer-Str. 6 50259 Pulheim	
5.	Avellino Alfio	Kaufmann	1962	Bronte	italienisch	Albrecht-Dürer-Str. 41 50259 Pulheim	
6.	Smith Colin	Informatiker	1958	London	britisch	Adolph-Von-Menzel-Str. 75 50259 Pulheim	

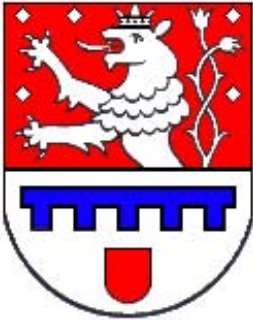
Lfd. Nr.	Name Vorname	Beruf	Geburts-jahr	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Wohnung Wohnort	Ersatzbewerber für Familien- und Vorname
7.	Hughes Claudia	Hausfrau	1960	Isleworth	britisch	Adolph-Von-Menzel-Str. 75 50259 Pulheim	
8.	Kosfeld Margit	Hausfrau	1951	Lyngseidet	norwegisch	Albrecht-Dürer-Str. 85 50259 Pulheim	
9.	Rossi Michel	Export- kaufmann	1946	Crusues	französisch	Adolph-Von-Menzel-Str. 67 50259 Pulheim	
10.	Zebrowska Monika	Reederei- kauffrau	1970	Gdynia	polnisch	Von-Bodelschwing-Str. 9 A 50259 Pulheim	
11.	Buss Maria	Hausfrau	1965	Toronto	kanadisch	Aurikelweg 34 50259 Pulheim	

Lfd. Nr.	Name Vorname	Beruf	Geburts-jahr	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Wohnung Wohnort	Ersatzbewerber für Familien- und Vorname
----------	--------------	-------	--------------	------------	---------------------	-----------------	--

### Gruppe UYUM (Integration)

1.	Gürkan Fatima	Rechtsanwalts-fachangestellte	1972	Burdur	deutsch	Marienburger Str. 7 50259 Pulheim	
2.	Karaduman Rasim	Chemikant	1975	Köln	deutsch	Albert-Schweitzer-Str. 3 50259 Pulheim	
3.	Akdogan Hasan	Rentner	1949	Erzincan	deutsch	Von-Humboldt-Str. 149 50259 Pulheim	
4.	Basar Ibrahim	Anlagenfahrer	1956	Develi	türkisch	Friedrich-Ebert-Str. 16 50259 Pulheim	
5.	Kursunlu Ismail	Kraftfahrzeug-techniker	1974	Köln	türkisch	Käthe-Kollwitz-Str. 2 50259 Pulheim	
6.	Sargin Maustafa	Industrie-mechaniker	1970	Aksaray	deutsch	Am Bach 4 50259 Pulheim	
7.	Tanrikulu Osman	Kraftfahrer	1967	Yunak-Kasören	deutsch	Venloer Str. 108 50259 Pulheim	
8.	Ben Abda Tahar	Monteur	1952	Kalaat El-Andalous	deutsch tunesisch	Drosselweg 23 A 50259 Pulheim	
9.	Kuralay Sevim	Hausfrau	1948	Maka Grabzon	türkisch	Stefan-Lochner-Str. 38 50259 Pulheim	

Frank Keppeler  
Bürgermeister



## N a c h r u f

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass am 11. November 2009

**Herr  
Oberfeuerwehrmann  
Bernhard Schneider**

aus Bedburg im Alter von 72 Jahren verstorben ist.

Herr Schneider trat am 01.10.1953 in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bedburg, Löschgruppe Rath, ein und war bis zu seiner Versetzung in die Ehrenabteilung im Juli 1992 ein engagiertes Feuerwehrmitglied.

Dem Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

50181 Bedburg, den 07.12.2009

### Für die Stadt Bedburg

gez. Koerdt

**Gunnar Koerdt  
Bürgermeister**

gez. Luchtman

**Wolfgang Luchtman  
Leiter der Feuerwehr**





### **Dritte Änderungssatzung**

zur Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylbewerbern und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen vom 15.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweilig gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bedburg am 15.12.2009 folgende dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen vom 19.12.2006 beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Anlage zu § 5 erhält folgende Fassung:

#### **Anlage zu § 5**

der Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen vom 19.12.2006 in der Fassung vom 15.12.2009

	je Person und Monat
Grundgebühr und Nebenkosten	
<hr/> Gesamt	<hr/> 147,48€

#### **Artikel II**

Die dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylbewerbern und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen vom 15.12.2009 tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Asylbewerbern und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Personen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 16.12.2009

Koerdt  
Bürgermeister



## Neunundzwanzigste Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der  
Stadt Bedburg vom 15.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bedburg am 15.12.2009 folgende 29. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bedburg vom 20.10.1975 beschlossen:

### Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### § 3

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für Obdachlosenunterkünfte
- a) für abgeschlossene Wohnungen auf 13,57 €/qm/Monat und
  - b) für eine Unterbringung in Mehrpersonenunterkünften auf 151,62 €/ Person festgesetzt.

### Artikel II

Die neunundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bedburg tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende neunundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bedburg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 16.12.2009

Koerdt  
Bürgermeister



# Friedhofssatzung der Stadt Bedburg vom 15.12.2009

## Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der jeweiligen gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bedburg am 15.12.2009 folgende Friedhofssatzung beschlossen

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bedburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Bedburg, Kölner Straße
- b) Friedhof Bedburg, Goethestraße
- c) Friedhof Kirdorf, Theodor-Heuss-Straße
- d) Friedhof Broich, Gerhard-vom-Brugh-Straße/Am Schirkerhof
- e) Friedhof Kaster, Hauptstraße
- f) Friedhof Kirchherten, Zaunstraße
- g) Friedhof Kirchherten, Martin-Flücken-Straße
- h) Friedhof Kirchtroisdorf, Schwarzer Weg/Pfarrgasse
- i) Friedhof Königshoven, Kirchplatz
- j) Friedhof Lipp, St.-Ursula-Weg
- k) Friedhof Rath, Friedensstraße

### § 2

#### Friedhofszweck

(1) Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Bedburg.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bedburg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Bedburg sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde/Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätte auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes. Gleichzeitig erlischt das Recht an der bisherigen Grabstätte.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der Sommermonate (1.4. bis 30.9.) von 8 - 21 Uhr, und während der Wintermonate (1.10. bis 31.3.) von 8 - 18 Uhr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - h) Abraum und Abfälle, welche durch gewerbliche Unternehmer entstehen, dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände abgelagert werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## **§ 6 Friedhofsabfälle**

- (1) Als Friedhofsabfälle gelten Reststoffe, die bei der Unterhaltung und Pflege der Grabstätten auf dem Friedhof angefallen sind; Abfälle von Gewerbetreibenden stellen keine Friedhofsabfälle dar und sind insofern selbst zu entsorgen. Hierzu zählen exemplarisch: Verpackungs- und Transportmaterial, das von den Gärtnereien auf den Friedhof gebracht wird, z.B. Holzkisten, Paletten, Säcke, Blumentöpfe und ähnliches.  
Erdaushub ohne Verunreinigungen gilt nicht als gewerblicher Abfall.
- (2) Soweit auf den Friedhöfen Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Abfällen vorhanden sind, sind sie ihrer Zweckbestimmung nach in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Entsorgung von Abfällen, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, ist auf den Friedhöfen verboten.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Hat die Friedhofsverwaltung über einen Antrag auf Zulassung im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Bewilligung im Sinne von Abs. 4 Satz 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW als erteilt. Das Zulassungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.

Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land NRW sowie die §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann eine Verlängerung der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(10) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen bis 3 t Gesamtgewicht und einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h gestattet.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

##### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

#### **§ 9**

##### **Särge**

(1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen



aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(4) Erdbestattungen haben grundsätzlich in Särgen zu erfolgen.

### **§ 10 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt. Soweit erforderlich, dürfen bei diesen Arbeiten benachbarte Grabstellen sowohl betreten als auch zur Abstützung und Überbauung mit Gerätschaften benutzt werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör [Grabaufbauten oder sonstige bauliche Anlagen einschließlich Fundamenten] vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabaufbauten, sonstige bauliche Anlagen, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch anfallenden Kosten vom Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

Für eventuell entstehende Schäden haftet ausdrücklich der Nutzungsberechtigte.

### **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

### **§ 12 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die

Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 [Schließung und Entwidmung] bleiben unberührt.

Bei Ausgrabungen und Umbettungen dürfen grundsätzlich nur Angehörige oder sonstige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung Beteiligte zugegen sein.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Zuteilungsurkunde nach § 14 Abs. 1 Satz 2 [Reihengrabstätten], § 16 Abs. 3 Satz 2 [Aschenbeisetzung], bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 1, Satz 3 [Wahlgrabstätten] vorzulegen. In den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 [Vernachlässigung von Grabstätten] können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Stadt [oder von ihr Beauftragten] durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 13 Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Urnenreihengrabstätten,
  - d) Urnenwahlgrabstätten,
  - e) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
  - f) Ehrengrabstätten.
  - g) Anonyme Reihengrabstätten
  - h) Gemeinschaftsgrabstätten
  - i) Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt
  - j) Erbbegräbnisgrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## **§ 14 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Urkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- c) anonyme Reihengrabfelder

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

(4) Der jeweilige Inhaber der Zuteilungsurkunde wird über den Ablauf der Ruhefrist 3 Monate vorher schriftlich informiert. Ist der Inhaber der Zuteilungsurkunde nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird für die Dauer von 3 Monaten durch einen Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf der Ruhefrist hingewiesen.

## **§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage [soweit möglich] im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen.

Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererwonnen werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist, insbesondere bei kürzeren Verlängerungszeiten, möglich, wenn dies einer Friedhofsplanung nicht entgegensteht. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererwonnen worden ist. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererwonnen worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 16 Aschenbeisetzung**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) anonymen Urnenreihengräbern
- d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme von Reihengrabstätten.

(2) Die Beisetzung einer Urne ist in einer Tiefe von mindestens 0,50 m von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne vorzunehmen. Der Abstand zwischen den einzelnen Urnengrabstätten beträgt 0,30 m.

(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Urkunde ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig [soweit möglich] im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden [soweit diese vorhanden sind].

(5) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht oder es sich um eine von der Ordnungsbehörde veranlasste Bestattung handelt. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,40 m x 0,40 m.

(6) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 4 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten

## **§ 17 Gemeinschaftsgrabstätten**

(1) Auf den Friedhöfen können im Rahmen der vorhandenen räumlichen Möglichkeiten Gemeinschaftsgrabstätten eingerichtet und klösterlichen, karitativen und ähnlichen Gemeinschaften zugewiesen werden.

(2) Über die Zuteilung wird eine Verleihungsurkunde erteilt, in welcher der Kreis der Berechtigten bestimmt ist.

(3) Auf den Gemeinschaftsgrabstätten ist nur die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Grabmals gestattet. Die Einzelgräber können jedoch einheitlich durch einfache Steine oder Kreuze bezeichnet werden. Die Gemeinschaftsgrabstätte ist als geschlossene Anlage gärtnerisch einheitlich zu gestalten.

(4) In den Gemeinschaftsgräbern dürfen nur Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft bestattet werden.

## **§ 18 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

## **§ 19 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. I. S. 589) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 20 Erbgrabstätten**

(1) Auf dem Friedhof Kirchherten, Zaunstraße, gibt es Erbgrabstätten, die in der Anlage zu dieser Satzung abschließend aufgeführt sind.

(2) Das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten wurde durch Vertrag der betreffenden Familien mit der Kirchengemeinde St. Martinus Kirchherten begründet und ist auf die Bestattung von Familienmitgliedern begrenzt, solange die Familien der Pfarrgemeinde St. Martinus Kirchherten angehören.

(3) Das Nutzungsrecht an Erbbegräbnisgrabstätten wird durch diese Satzung zeitlich nicht begrenzt. Darüber hinaus gelten für diese Grabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 21**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden in einem Belegungsplan ausgewiesen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Bedburg (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

## **IV. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 22**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 [Allgemeine Gestaltungsvorschriften] in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### **§ 23**

#### **Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Zuteilungsurkunde vorzulegen, bei den anderen Grabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 24 Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

## **§ 25 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23 [Zustimmungserfordernis]. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 22 Abs. 1[Allgemeine Gestaltungsvorschriften].



## **§ 26 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Zuteilungsurkunde, bei den anderen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 27 Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 [Unterhaltung] kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder

sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Zuteilungsurkunde die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Zuteilungsurkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 28 Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 [Allgemeine Gestaltungsvorschriften] hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Urkunde, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Zuteilungsurkunde vorzulegen, bei anderen Grabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden,

Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

## **§ 29**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3 [Herrichtung und Unterhaltung]) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Einebnung der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchzuführen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 30**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtliche oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die

Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 31 Abs. 2 [Trauerfeier] bleibt unberührt.

(3) Die Särge der an meldepflichtig übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.

### **§ 31**

#### **Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle/Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle [bzw. Trauerhalle] kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 32**

#### **Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 [Wahlgrabstätten] oder § 16 Abs. 3 [Aschenbeisetzung] dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Grabstätten nach § 17 Gemeinschaftsgrabstätten, § 20 Erbbegräbnisgrabstätten, § 13 Abs. 2 f Ehrengabstätten, § 13 Abs. 2 i Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt.

### **§ 33 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt an Grabmalen und Grabanlagen entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 34 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 35 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
- c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 23 Abs. 1 und 3 sowie § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 26 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- i) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.
- j) [Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder nicht entsprechend der zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen trennt sowie außerhalb des Friedhofs angefallenen Abraum oder Abfall auf dem Friedhof entsorgt,]

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 18.11.2008 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Friedhofssatzung der Stadt Bedburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, den 16.12.2009

Koerdt  
Bürgermeister

### **Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung der Stadt Bedburg vom 15.12.2009**

#### **Auflistung der Erbbegräbnisgrabstätten auf dem Friedhof Kirchherten, Zaunstraße**

Feld II, Nr. 9, 12, 15 - 16, 23 - 24, 52 – 53  
Feld V, Nr. 23, 24 - 25, 27 - 28  
Feld VIII, Reihe A., Nr. 1 - 3, 7 - 10  
Feld X, Reihe A, Nr. 1 - 3

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**in der Stadt Bedburg**  
**vom 15. Dezember 2009**



Der Rat der Stadt Bedburg hat am 15.12.2009 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweiligen aktuell gültigen Fassung folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 4 dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller oder derjenige, in dessen Auftrag der Antrag gestellt wird, der die gebührenpflichtige Leistung veranlasst.
- (2) Schulden mehrere Gebührenschuldner die Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (2) Gegen die Gebührenforderung ist eine Aufrechnung unzulässig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben
- (4) Die Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

**§ 4 Gebührensatz**

Die Gebühren werden in folgender Höhe erhoben:

(1) Gräbernutzung

<u>Reihengräber</u> je Stelle für die Dauer der Nutzungszeit	
- Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	1.387,50 €
- Kinder bis 5 Jahre	555,00 €
<u>Wahlgräber</u> je Stelle für die Dauer der Nutzungszeit	1.850,00 €
<u>Urnengräber</u> je Stelle	462,50 €

Soweit das Nutzungsrecht verlängert wird, fällt für jedes angefangene Jahr 1/25 der Gebühr an.

(2) Grabanfertigung

<u>Erdbestattung</u> je Stelle für die Dauer der Nutzungszeit	
- Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	260,00 €
- Kinder bis 5 Jahre	130,00 €
<u>Urnenbestattung</u>	65,00 €

Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen werden 200 v.H., für eine Bestattung freitags ab 12.00 Uhr und samstags 150 v.H. der vorstehenden Gebühr erhoben.

(3) Einebnungen

Erdgrab

- je Stelle [ohne Grabaufbauten]	32,00 €
- zzgl. je Grabstein	64,00 €
Einfassung für erste Grabstelle	64,00 €
Einfassung für jede weitere Grabstelle	32,00 €
Abdeckplatte für jede Grabstelle	64,00 €

Urnengrab / Erdgrab für Kinder bis 5 Jahren

- je Stelle [ohne Grabaufbauten]	16,00 €
- zzgl. je Grabstein	32,00 €
Einfassung für erste Grabstelle	32,00 €
Einfassung für jede weitere Grabstelle	16,00 €
Abdeckplatte für jede Grabstelle	32,00 €

(4) Ausgrabungen und Umbettungen

Umbettungen von Erdbestatten vor Ablauf der Ruhefrist sind grundsätzlich nur durch eine Fachfirma möglich. Deren Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsinhaber.

Ansonsten gilt

Ausgrabungen von Erdbestatteten

- Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	245,00 €
- Kinder bis 5 Jahre	105,00 €
<u>Urnenausgrabung</u>	70,00 €

(5) Benutzung von Friedhofseinrichtungen

Aufbewahrung von Leichen in Leichenkammern bzw. Kühlzellen, je Tag	53,50 €
Benutzung der Trauerhalle	267,50 €
Aufbewahrung von Urnen je angefangene Woche	53,50 €
Benutzung der Leichenhalle für Obduktionszwecke	
- vor der Beisetzung	160,50 €
- nach der Beisetzung	280,90 €

(6) Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen und das Verlegen von Einfassungen

Für jede Genehmigung; auch wenn mehrere in einem Bescheid zusammen-gefasst werden	14,00 €
---	---------

(7) Sonderleistungen

Werden auf Wunsch Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden insoweit die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.



## § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg vom 22. Juni 1976 in der Fassung vom 18.12.2007 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Bedburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 16.12.2009

Koerdt  
Bürgermeister

50  
**Erste Änderungssatzung  
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Bedburg vom 15.12.2009.**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I. S. 2986), der §§ 51, 53 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW / AbfG -) vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), der §§ 2, 4, 5 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende 1. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Bedburg beschlossen:

#### **Artikel I**

##### § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Für das Jahr 2010 beträgt die Gebühr je cbm Schmutzwasser 2,65 €

§ 4 Abs. 7 wird aufgehoben.

##### § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung

Die Gebühr im Jahr 2010 für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt 0,62 €

§ 5 Abs. 5 wird aufgehoben.

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

50181 Bedburg, den 16.12.2009

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister



Koerdts  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bedburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, geltend gemacht werden.

50181 Bedburg, den 16.12.2009



Koerdts  
Bürgermeister

52  
**Sechste Änderungssatzung**  
zur Satzung der Stadt Bedburg  
über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr  
gewidmeten Straßen, Wege und Plätze  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.2009.

Aufgrund des § 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Sechste Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bedburg beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 „Benutzungsgebühr“ wird um folgenden Abs. 3 erweitert:

Die Gebühr für die Straßenreinigung und die Winterwartung ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**Artikel 2**

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je veranlagtem Frontmeter:

<b>bei Anliegerstraßen</b>	<b>0,86 €</b>
<b>bei Innerortsstraßen</b>	<b>0,81 €</b>
<b>bei Hauptgeschäftsstraßen</b>	<b>0,82 €</b>
<b>bei überörtlichen Straßen</b>	<b>0,72 €</b>

- (1) Wird neben der Winterwartung auch die Fahrbahnreinigung durch die Stadt durchgeführt, erhöhen sich die Benutzungsgebühren um **1,20 €** je veranlagtem Frontmeter Reinigungsstrecke.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

**Artikel 3**

Die Sechste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig endet damit die Rechtskraft der 5. Änderungssatzung.

50181 Bedburg, den 16. Dezember 2009

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister



Koerdt

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, geltend gemacht werden.

50181 Bedburg, den 16. Dezember 2009



Koerdts  
Bürgermeister

**Straßenverzeichnis gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 15.12.2003,  
zuletzt geändert durch die sechste Änderungssatzung vom 16.12.2009.**

Stadt- teil/Straße	Fahrbahnreini- gung durch Stadt An- lieger	Winterwartung der Fahrbahn durch Stadt An- lieger	Bemerkungen	Anliegerver- kehr	Innerörtlicher Verkehr	Innerörtlicher Verkehr (HG-Staßen) *	Überörtlicher Verkehr
-----------------------	---	---	-------------	----------------------	---------------------------	--	--------------------------

Carl-Leyhausen-Allee	X	X			X		
Franz-Vosen-Straße			Verkehrsberuhigter Be- reich	X			
Hundsgasse	X	X	Von Friedrich-Wilhelm-Str. bis Ärzteparkplatz Kran- kenhaus; der Rest durch die Anlieger	X			
Im Grund	X	X	Winterwartung der ab- zweigenden Stichstraßen durch die Anlieger	X			
Röntgenstraße	X	X	Winterwartung der Stich- straße und Wendehäm- mer durch die Anlieger	X			

## Achtzehnte Änderungssatzung

zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bedburg vom 25.11.2009.

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), der §§ 51, 53, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch des Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 24.11.2009 folgende 18. Änderung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bedburg beschlossen:

### Artikel I.

§ 11 erhält folgende Fassung:

#### **Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser mit einem CSB Wert von bis zu 30.000 mg/l beträgt 42,51 €/m<sup>3</sup> abefahrenen Grubeninhaltes.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser mit einem CSB Wert von über 30.000 mg/l beträgt 61,20 €/m<sup>3</sup> abefahrenen Grubeninhaltes.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben mit einem CSB Wert von bis zu 2.000 mg/l beträgt 25,08 €/m<sup>3</sup> abefahrenen Grubeninhaltes.
- (4) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben mit einem CSB Wert von über 2.000 mg/l beträgt 42,51 €/m<sup>3</sup> abefahrenen Grubeninhaltes.

### Artikel II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig endet damit die Rechtskraft der 17. Änderungssatzung.

50181 Bedburg, den 16.12.2009

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister



Koerdt

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 18. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bedburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, geltend gemacht werden.

50181 Bedburg, den 16. Dezember 2009



Koerdts  
Bürgermeister



## **Hauptsatzung der Stadt Bedburg vom 15.12.2009**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Integrationsrat
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Wegestreckenentschädigung
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen
- § 16 Inkrafttreten

### **Präambel**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Bedburg am 15.12.2009 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder nachfolgende Hauptsatzung beschlossen.

### **§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet**

(1) Die Stadt Bedburg liegt im nördlichen Teil des Rhein-Erft-Kreises, Regierungsbezirk Köln. Sie wird begrenzt im Süden von der Stadt Bergheim und der Gemeinde Elsdorf, beide Rhein-Erft-Kreis, im Osten von der Stadt Bergheim, Rhein-Erft-Kreis, der Gemeinde Rommerskirchen und der Stadt Grevenbroich, beide Rhein-Kreis Neuss, im Norden von der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Jüchen, beide Rhein-Kreis Neuss, und im Westen von der Gemeinde Titz, Kreis Düren.

(2) Das Stadtgebiet umfasst 80,38 qkm.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Siegel**

(1) Der Stadt Bedburg ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 07.11.1977 die Genehmigung zur Führung eines Wappens, eines Siegels, und einer Flagge erteilt worden. Wappen und Siegel versinnbildlichen die historische Vergangenheit der Stadt.

(2) Das Wappen der Stadt zeigt, geteilt oben im roten mit fünf silbernen (weißen) Wecken bestreuten Feld einen zwiegeschwänzten, bekrönten, wachsenden, silbernen (weißen) Löwen; unten in Silber (Weiß) ein rotes Schildchen, darüber einen fünfblättrigen blauen Turnierkragen. Näheres regelt eine vom Rat zu beschließende Wappenordnung.

(3) Als Dienstsiegel führt die Stadt das Wappen mit der Umschrift Stadt Bedburg (oben) und Rhein-Erft-Kreis (unten). Der Wappenschild im Siegelrund zeigt im weißen Feld die Figuren in Umrisszeichnung.

(4) Die Flagge der Stadt zeigt als Banner Rot - Weiß - Rot im Verhältnis 1 : 4 : 1 (längsgestreift mit dem Wappenschild der Stadt in der Mittelbahn leicht über die Mitte hinaus nach oben verschoben) und als Hissflagge Rot - Weiß - Rot im Verhältnis 1 : 4 : 1 (längsgestreift mit dem Wappenschild der Stadt in der Mittelbahn etwas über die Mitte hinaus zur Fahnenstange hin verschoben).

### **§ 3**

#### **Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften**

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Bedburg  
Blerichen  
Broich  
Kaster  
Kirch-/Grottenherten  
Kirch-/Kleintroisdorf  
Kirdorf  
Königshoven  
Lipp/Millendorf  
Pütz  
Rath

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten - durch Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 16.12.1997 geänderten - Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Die Ortsvorsteher führen die Bezeichnung Ortsbürgermeister.

(3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

(5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu.

(6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

#### **§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann**

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte / einen hauptamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Die / Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte / den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

(4) Jährlich berichtet der / die Gleichstellungsbeauftragte dem Rat.

#### **§ 5 Unterrichtung der Einwohner**

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich

zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Vor der inhaltlichen Prüfung der Anregungen und Beschwerden durch den für die Erledigung zuständigen Ausschuss nach Abs. 4 kann der Bürgermeister die Eingabe auf direktem Wege zur Vorberatung an den sachlich zuständigen Fachausschuss verweisen.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn  
a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,  
b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 7 Integrationsrat**

(1) Es wird ein Integrationsrat eingerichtet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW erfüllt sind. Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt. Die Zusammensetzung des Integrationsrates wird durch Ratsbeschluss festgelegt.

(2) Ist ein Integrationsrat eingerichtet, so sind schriftliche Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

## **§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Bedburg“.

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Stadtverordneter. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

## **§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Ausschüsse**

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

(4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## **§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Wegestreckenentschädigung**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,00 € je Stunde festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 15,00 € je Stunde überschreiten.

g) Die Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO NRW und die Fraktionsvorsitzenden - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

4) Soweit den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse sowie den Ortsvorstehern bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges Wegestreckenentschädigungen zustehen, werden diese nach der in der Entschädigungsverordnung oder durch den Innenminister festgelegten Höchstgrenze gewährt.

## **§ 12**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

### **§ 13 Bürgermeister**

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsregelung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bedburg festgelegt.

(2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Darüber hinaus werden dem Bürgermeister folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen in Bauangelegenheiten sowie Vergabe von sonstigen Lieferungen und Leistungen im Rahmen des geltenden Haushaltsrechtes bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall.

Auftragsvergaben gemäß Satz 1 im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts unbegrenzt, sofern nach Ablauf der Angebotsfrist bereits eindeutig feststeht, an wen der Zuschlag zu erteilen ist oder wenn die Ausschreibung nicht mehr aufgehoben werden kann.

b) Vergabe von Aufträgen und Lieferungen von Brennstoffen unbeschränkt.

c) Einrichtung und Ausstattung der Verwaltungsräume einschl. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze.

d) Erlass von Geldforderungen bis zur Höhe von 5.000,-- € im Einzelfalle.

e) Bestellung von Einwohnern und Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit; dem Bürgermeister obliegt die Entscheidung darüber, ob gemäß § 29 Absätze 1 und 2 GO NRW ein wichtiger Grund eines Bestellten zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.

f) Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages. Der Rat ist über die Kreditaufnahme in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

## **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises vollzogen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gegeben:  
Rathaus Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 43  
Rathaus Kaster, Am Rathaus 1

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Rats- bzw. Ausschusssitzung erfolgen.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung gem. Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt sie durch Aushang in den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungskästen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung gem. Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen**

(1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO NRW).

(2) Die Entscheidung über die dauerhafte externe Einstellung von Bediensteten für Führungspositionen ist durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung des Rates nicht in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zu Stande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

(3) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW).

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung vom 15.12.2009 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Hauptsatzung außer Kraft.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Bedburg wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, den 15. Dezember 2009

gez. Koerdts

Koerdts  
Bürgermeister

## **Ausschreibung**

### **Schiedsmannswesen**

**Die Stadt Bedburg sucht für die im März 2010 beginnende 5-jährige Amtszeit eine stellvertretende Schiedsperson für das gesamte Stadtgebiet Bedburg.**

**Interessierte Personen, nach Möglichkeit im Alter zwischen 30 und 70 Jahren mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bedburg, können sich nach schriftlicher Bewerbung mit einem kurzen Lebenslauf bis spätestens zum 31. Januar 2010 zur Wahl durch den Rat der Stadt Bedburg stellen.**

**Informationen erteilt die Stadt Bedburg unter Tel. 02272-402326.**

## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**betreffend den  
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 43d/Bedburg  
- Gebiet Bahnhof Bedburg -**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 43d/Bedburg gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 43d/Bedburg betrifft die Flächen des Bahnhaltdepotbereiches und der angrenzenden Flurstücke, soweit sie durch die vorgesehenen Umgestaltungsmaßnahmen betroffen sind. Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die nördliche Grenze der P+R-Anlage im Westen und der heutigen Grundstücksgrenze zwischen dem Haus Bahnstraße Nr. 24 und den Bahnflächen

Im Osten: durch die Bahnstraße

Im Süden: von der geplanten Größe der P+R-Anlagen beidseits der Bahnflächen

Im Westen: durch die Adolf-Silverberg-Straße.

Zur genauen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Wesentliches Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 43d/Bedburg ist die planungsrechtliche Sicherstellung der nachfolgenden Inhalte im Rahmen einer Aufwertung des Bahnhofsumfeldes:

- die Festsetzung der Lage der künftigen P+R-Anlagen,
- die Darstellung der Flächen für Bahnanlagen,
- die Festsetzung von überbaubaren Flächen im Bereich des ehemaligen Bahnhofsgebäudes,
- die Festsetzung eines Sondergebietes „Fahrradstation“ im Bereich des derzeitigen Busbahnhofes,

- sowie die Schaffung einer städtebaulichen Ordnung entlang der Bahnstraße durch Ausweisung von Mischgebietsflächen entlang der Bahnstraße.

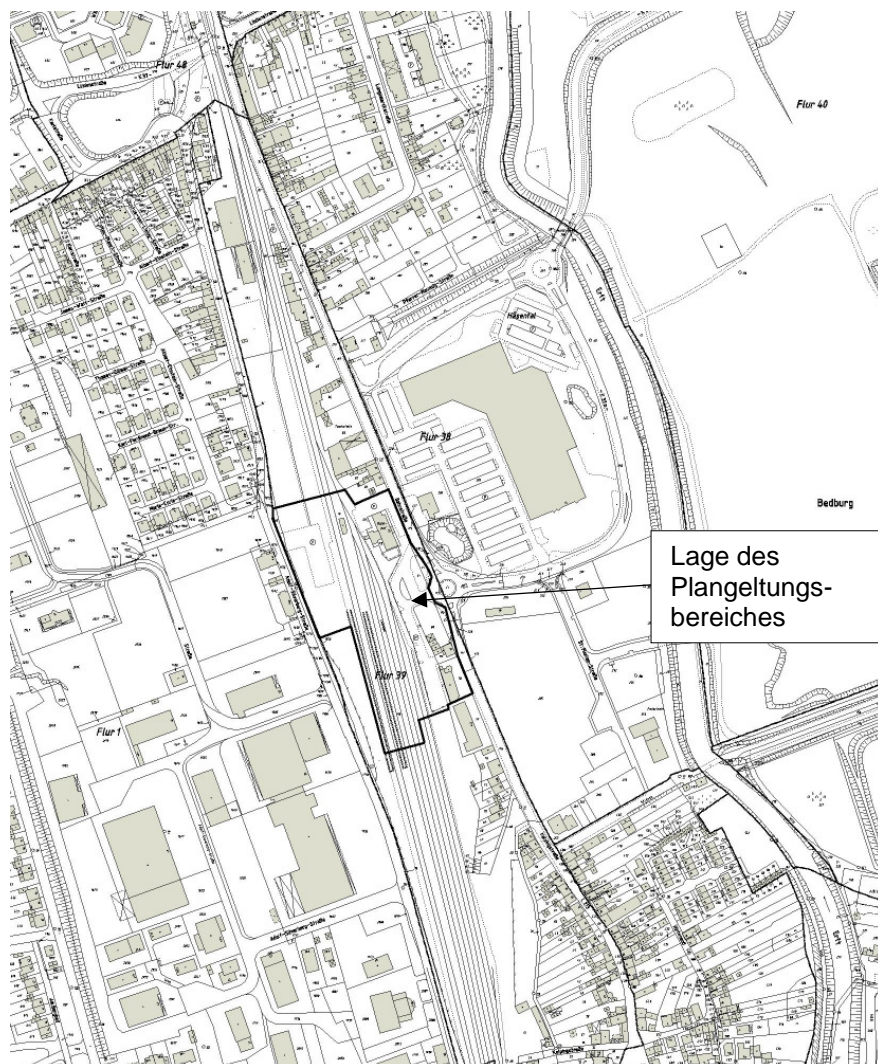
Daneben sollen Vergnügungsstätten in allen Baugebieten ausgeschlossen werden, da sich diese Nutzungen bekanntermaßen negativ auf das Image des Umfeldes auswirken und dem geplanten Imagewandel des Bahnhofsumfeldes entgegenstehen würden. Zudem würden sie aufgrund ihrer introvertierten Anordnung in den Gebäuden attraktive öffentliche Räume im Bahnhofsumfeld verhindern.

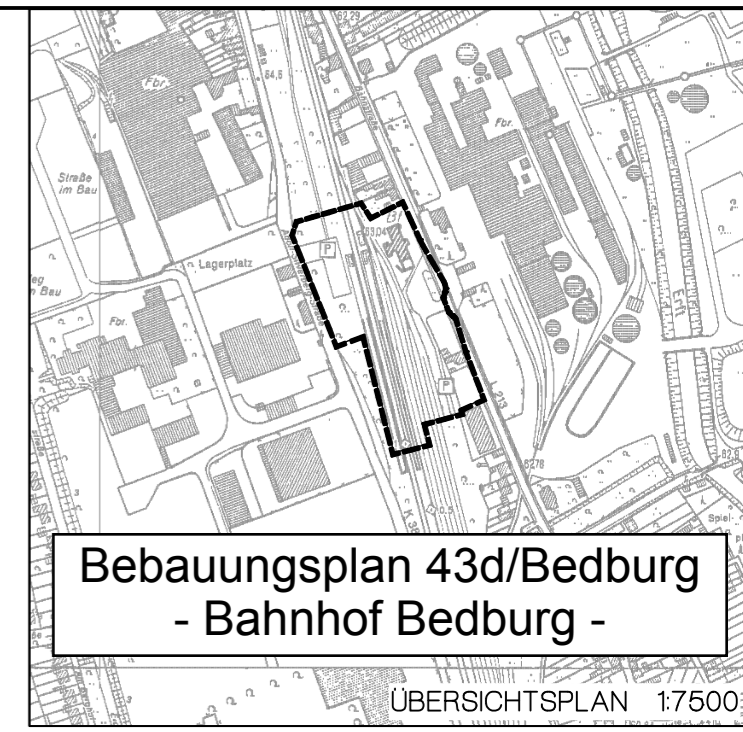
Bedburg, 18. Dezember 2009

Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

(Gunnar Koerdts)





**Bebauungsplan 43d/Bedburg  
- Bahnhof Bedburg -**

ÜBERSICHTSPLAN 1:7500

- Legende**
- Art der baulichen Nutzung
- Mischgebiete
  - Sondergebiet "Fahrradstation"
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- Baugrenze
- Überörtliche Verkehrsflächen, örtliche Hauptverkehrszüge
- Bahnanlagen
- Verkehrsflächen
- Öffentliche Parkfläche
  - Fuß- und Radweg
  - Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Strassenverkehrsflächen
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Grünflächen
- Grünflächen
- Sonstige Planzeichen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

**STADT BEDBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN VORENTWURF**  
**BAHNHOF BEDBURG**

PROJEKT, PLANNR. INDEX: **767-771. 410. A**      STAND: **03.12.2009**      MASSSTAB: **1:1000**



KASINOSTRASSE 76A 52046 AACHEN www.HJPplaner.de      FON: 0241/608260-0 FAX: 0241/608260-10 mail@HJPplaner.de      **HEINZ JAHNEN PFLÜGER**